

## VOTUM

## 2022/28-XI

21. November 2022

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Anspruchstellerin –

2. [...]

– Partei zu 2 und Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer XI der Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch ihre Mitglieder Richter, Teichmann und Wolter aufgrund der mündlichen Erörterung vom 11. August 2022 sowie der schriftlich vorgelegten Unterlagen folgendes Votum:

**Der Antrag der Parteien ist mangels Feststellungsinteresse unzulässig.**

## 1 Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob das geplante Vorhaben der Anspruchstellerin eine Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 19 EEG 2017<sup>2</sup> darstellt.

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

- 2 Die Anspruchstellerin betreibt ein Blockheizkraftwerk (BHKW) am Standort [...]. Das BHKW hat eine installierte Leistung von [ca. 370] kW<sub>el</sub> und wurde am [...] Juni 2014 in Betrieb genommen.
- 3 Die Anspruchsgegnerin ist zuständige Netzbetreiberin.
- 4 Die Anspruchstellerin produziert am Standort [...] Dachziegel. Der Strom aus dem BHKW wird größtenteils von der Anspruchstellerin für ihre Dachziegelproduktion genutzt. Der überschüssige Strom wird in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist.
- 5 Nunmehr plant die Anspruchstellerin, die auf ihrem Betriebsgelände befindlichen Beleuchtungsanlagen zu modernisieren. Hierbei stellt ein sog. Contractor der Anspruchstellerin die Beleuchtungsanlagen gegen Entgelt zum Gebrauch zur Verfügung und bietet weitere Serviceleistungen an (u. a. Instandhaltungs- und -setzungsmaßnahmen). Die modernisierten Beleuchtungsanlagen sollen mit Strom aus dem BHKW versorgt werden.
- 6 Die **Anspruchstellerin** ist der Auffassung, dass der für die Beleuchtung verwendete Strom der Eigenversorgung gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 unterfalle.
- 7 Die **Anspruchsgegnerin** vertritt die Ansicht, dass keine Eigenversorgung vorliege. Für den weiteren Sachvortrag zum konkret geplanten Projekt sowie für den weiteren Rechtsvortrag zu den Voraussetzungen der Eigenversorgung wird auf die Akte verwiesen.
- 8 Mit Beschluss vom 4. August 2022 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)<sup>3</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 9 Aufgrund der nach der mündlichen Erörterung vorgetragenen Tatsache, dass die Beleuchtungsanlagen noch nicht errichtet wurden, hat die Kammer am 9. September 2022 den richterlichen Hinweis erteilt, dass sie prüfen wird, ob das Feststellungsinteresse gemäß § 13 Abs. 4 VerfO, § 256 ZPO analog an der Beantwortung der Verfahrensfrage fortbesteht, und beiden Seiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 10 Die Anspruchstellerin ist der Ansicht, dass weiterhin ein Feststellungsinteresse besteht, da das EEG nach wie vor die Legaldefinition der Eigenversorgung enthalte und diese daher geltendes Recht darstelle, zudem die EEG-Umlage möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt wieder ins EEG aufgenommen werden könnte.
- 11 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass kein Feststellungsinteresse mehr besteht. Es sei nicht davon auszugehen, dass die EEG-Umlage noch einmal reaktiviert werde.

<sup>3</sup>Verfahrensvorschriften der Clearingstelle v. 01.10.2007 in der Fassung v. 01.10.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

12 Dem Votumsverfahren liegt folgende Frage zugrunde:

Handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben der Anspruchstellerin um eine Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 19 EEG 2017?

## 2 Verfahren

13 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO das Kammermitglied Wolter erstellt.

## 3 Würdigung

14 Der Antrag der Parteien im Votumsverfahren ist unzulässig, da kein Feststellungsinteresse in Form eines rechtlichen Interesses gemäß § 256 ZPO analog an der Frage besteht, ob zukünftig eine Eigenversorgung vorliegt.

15 Zwar gibt es nach aktueller Rechtslage noch den Begriff der Eigenversorgung im EEG (§ 3 Nr. 9 EEG 2021) sowie die Vorschriften zu den Rechtsfolgen einer Eigenversorgung im Hinblick auf die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage gemäß §§ 61 ff. EEG 2021. Diese dienen jedoch nur noch zur Endabrechnung der EEG-Umlage für das Jahr 2022 für Strom aus Anlagen, die bereits vor dem 1. Juli 2022 zur Eigenversorgung genutzt wurden. Zweck des gemäß §§ 133, 157 BGB ausgelegten Verfahrensantrags der Parteien war es, zu prüfen, ob für den Strom, der im BHKW der Anspruchsgegnerin erzeugt und in den Beleuchtungsanlagen verbraucht werden soll, die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage bestehen wird. Diese Frage ist durch Rechtsänderung gegenstandslos geworden. Denn selbst wenn die Beleuchtungsanlagen noch im Jahr 2022 errichtet werden und daher bis einschließlich 31. Dezember 2022 ggf. eine Pflicht der Anspruchstellerin<sup>4</sup> auf Zahlung der EEG-Umlage entstünde, bestünde diese in Höhe von null Cent pro Kilowattstunde.

16 Denn am 28. Mai 2022 wurde eine Reduktion der EEG-Umlage für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 auf 0 Cent gesetzlich angeordnet (§ 60 Abs. 1a Satz 1

<sup>4</sup>Bzw. der spiegelbildliche Anspruch der Anspruchsgegnerin.

EEG 2021).<sup>5</sup> Mit Inkrafttreten des EEG 2023 zum 1. Januar 2023 entfallen zudem alle bisherigen Regelungen zur EEG-Umlage und zur Eigenversorgung.<sup>6</sup>

- 17 Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage kann daher maximal in Höhe von null entstehen. Es besteht auch kein Feststellungsinteresse dahingehend, ob bis zum 31. Dezember 2022 eine Zahlungspflicht dem Grunde nach entstehen kann. Dies wäre allenfalls relevant gewesen, wenn die Anlage vor dem 1. Juli 2022 errichtet worden wäre, um womögliche Abrechnungsfragen zu klären. Mithin ist auch kein Streit zwischen den Parteien mehr erkennbar.
- 18 Der von der Anspruchstellerin angegebene Grund, dass womöglich eine Wiedereinführung der EEG-Umlage die Verfahrensfrage erneut aufwerfen würde, überzeugt nicht. Zwar hatte der Gesetzgeber im Entwurf des EnUG (Energieumlagegesetz) eine Wiedereinführung der EEG-Umlage noch offengehalten<sup>7</sup>, dies jedoch in dessen endgültiger Fassung als EnFG (Energiefinanzierungsgesetz) endgültig verworfen.<sup>8</sup>
- 19 Ideelle Interessen der Anspruchstellerin sind nicht zu berücksichtigen, da bereits dem Wortlaut nach gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ein rechtliches Interesse bestehen muss. Das Interesse an einer bloß abstrakten Klärung rechtlicher Definitionen reicht hierfür nicht aus.<sup>9</sup>

Richter

Teichmann

Wolter

<sup>5</sup>Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher v. 23.05.2022 (BGBl. I, S. 747), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6379..> § 60 Abs. 1a Satz 1 EEG 2021 erfasst nach seinem Sinn und Zweck auch alle Bestandsanlagen.

<sup>6</sup>Art. 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237, 1265), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6439..>

<sup>7</sup>Selbst hier wurde bereits eine Wiedereinführung der EEG-Umlage als unwahrscheinlich eingestuft, vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 4 und 216, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>.

<sup>8</sup>BT-Drs. 20/2656, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>, S. 38.

<sup>9</sup>Foerste, in Musielak/Voit/Foerste (Hrsg.), ZPO-Kommentar, 19. Aufl. 2022, ZPO § 256 Rn. 8.